Liebe Eltern,

nachfolgend ein paar kleine Hinweise zum Ausfüllen des Betreuungsvertrages mit der Waldkindergarten Gelnhausen gGmbH, für die Standorte Gelnhausen, Gelnhausen-Roth, Gelnhausen-Höchst und Linsengericht-Eidengesäß.

Neben dem Betreuungsvertrag enthält die nachfolgende Sammlung mehrere Vertragsbestandteile die zum Teil gesetzliche Voraussetzung für die Betreuung eurer Kinder ist. Andere Bestandteile müsst ihr nicht ausfüllen, sie dienen Verwaltungszwecken oder betreffen die individuelle Förderung eures Kindes.

Pflichtbestandteile sind:

- Anlage SEPA-Lastschriftmandats zur vertraglichen Kindesbetreuung
- Anlage Notfallausweis
- Anlage Impfbescheinigung gemäß §2 und Masernschutz (bitte vollständig)
- Anlage Merkblatt zum Infektionsschutz „Gesund in der Kindertagespflege“
- Datenschutz – Merkblatt Informationspflicht

Freiwillige Bestandteile sind

- Anlage Elternkommunikation
- Anlage Schnitzerlaubnis
- Anlage Fotogenehmigung

Ganz besonders möchte ich euch darauf hinweisen, dass ohne den Anhang MASERNSCHUTZ eine Betreuung eurer Kinder nicht erfolgen darf und kann.

Die unterzeichneten Vertragsunterlagen sendet ihr bitte in handschriftlich und unterschriebener Papierform an nachfolgende Adresse.

Waldkindergarten Gelnhausen gGmbH
z.Hd. Conny Engel
Heimatfriedering 27
63571 Gelnhausen

Wenn ihr für eure Unterlagen eine Ausführung des Vertrages wünscht dann legt diese bitte mit dazu. Ihr bekommt sie umgehend und unterschrieben per Post zurück.

Liebe Grüße

Euer WaKiGa-Team

VERTRAG
Betreuungsvertrag

Waldkindergarten Gelnhausen

Über die Aufnahme und Betreuung nachfolgenden Kindes im Waldkindergarten Gelnhausen

Name des Kindes: _____

geboren am: _____

Einrichtungsteil: ❑ Gelnhausen ❑ GN/Roth ❑ GN/Höchst

Der Vertrag wird geschlossen zwischen der Waldkindergarten Gelnhausen gGmbH, vertreten durch die Gesellschafter-Geschäftsführerin

Berit Zeber

und

_____

den Erziehungsberechtigten, welche in eigenem Namen und als gesetzliche Vertreter des zu betreuenden Kindes handeln:

Das Sorgerecht liegt bei: ❑ beiden Eltern ❑ Mutter ❑ Vater

Daten des ersten Erziehungsberechtigten:

Vorname _____

Name _____

Strasse _____

PLZ / Ort _____

Daten des zweiten Erziehungsberechtigten:

Vorname _____

Name _____

Strasse _____

PLZ / Ort _____

Waldkindergarten Gelnhausen gGmbH
Bleichstrasse 28
D-63571 Gelnhausen

Tel: +49 176 43 41 81 92
Mobil: +49 6051 788 08 02

berit@waldkindergarten-gelnhausen.de
www.waldkindergarten-gelnhausen.de

Geschäftsführung
Berit Zeber

Steuer Nummer
19 250 6005 5

Bankverbindung:
VR Bank Bad Orb- Gelnhausen eG
SWIFT-BIC: GENODE51GEL
IBAN: DE02 5079 0000 0206 7408 71

Kontoinhaber:
Waldkindergarten Gelnhausen gGmbH

1 Aufnahme

1.1 Das oben benannte Kind wird mit Wirkung zum _____
im Waldkindergarten aufgenommen und betreut.

1.2 Der Besuch des Waldkindergartens darf erst dann aufgenommen werden, wenn der Einrichtung eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist (siehe Anlage).
Die Bescheinigung ist innerhalb von zwei Wochen vor dem Aufnahmetermin einzuholen und der Waldkindergarten Gelnhausen gGmbH vorzulegen.

1.3 Vertragsbeginn ist immer der jeweils erste Tag des Monats in dem das Kind die Einrichtung besucht. Die Änderung des Tarifs anlässlich der Vollendung des 3. Lebensjahres beginnt mit dem Monat in den der Geburtstag fällt.

1.4 Wir vereinbaren eine Probezeit von 3 Monaten ab Vertragsbeginn um sicherzustellen, dass Eltern und Erzieher*innen gut zusammenarbeiten, so dass die pädagogische Arbeit im Sinne des Kindes umgesetzt werden kann.

2 Kostenbeteiligung

2.1 Der derzeitigen monatliche Beitragssatz beträgt für Kinder, die mindestens drei Jahre alt sind bei einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 13.30 Uhr ❑ 120,- Euro

Der Beitragssatz für Kinder, die das dritte Lebensjaht noch nicht vollendet haben, bei einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 13.30 Uhr ❑ 190,- Euro

Ich wünsche eine Nachmittagsbetreuung bis 15:00 Uhr. Diese wird im Vertrag „Nachmittagsbetreuung“ hinzu gebucht und muss mit der Kindergartenleitung abgesprochen sein. Für die Nachmittagsbetreung muss das Mittagessen von Seiten des Gesetzgebers in Anspruch genommen werden. Berufstätige Eltern werden bevorzugt. ❑*

(falls zutreffend bitte ankreuzen)*

2.2 Werden für das Kind die Betreuungszeiten der Nachmittagsbetreuung in Anspruch genommen, muss für das Kind ein Mittagessen gebucht werden. Einzelheiten werden im Anhang „Nachmittags betreuung“ geregelt.

2.3 Wird das Betreuungsangebot des Waldkindergartens nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen (z.B. bedingt durch andere Betreuung, Krankheit oder längerer Urlaubsreise), so berührt das nicht die Verpflichtung zur Zahlung der jeweils vollen Monatsbeiträge.

2.4 Der Monatsbeitrag wird über eine Einzugsermächtigung abgebucht (Vordruck in der Anlage dieses Vertrags) und ist in der ersten Woche des Monats fällig. Bei Zahlung durch Sozial- oder Jugendamt muss eine kurze formlose Erklärung schriftlich diesem Vertrag beigefügt werden.

3 Erkrankung des Kindes

3.1 Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind dem Waldkindergarten am selben Tag mitzuteilen.

3.2 Kranke Kinder gehören nicht in die Kita. Besonders in Fällen von Fieber-, Erkältung- und Magen-Darm-Erkrankungen dürfen erkrankte Kinder nicht zu früh wieder in die Kita gebracht werden. Nicht nur andere Kinder, insbesondere auch das Personal läuft Gefahr sich durch Ansteckung zu infizieren. Bei Magen-Darm-Erkrankungen muß das Kind 48 Stunden beschwerdefrei sein.
Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, die andere Kinder anstecken und gefährden können, dürfen den Waldkindergarten nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen ärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, den Waldkindergarten besuchen dürfen.
Wenn mehrere Erzieher*innen erkranken, kann der Personalschlüssel nicht aufrecht gehalten werden. Dies kann zur Notbetreuung oder vorübergehenden Schließung der Einrichtung führen.

3.3 Fehlt ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit längere Zeit oder hat es zwischenzeitlich einige Wochen oder Monate in ansteckungsgefährdeten Ländern (Afrika, Asien, Südamerika) verbracht, so muss vor der Wiederaufnahme ein Attest des behandelnden Arztes darüber vorgelegt werden, dass das Kind gesund ist.

3.4 Ferner ist der Waldkindergarten ebenfalls davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind den Waldkindergarten aus anderen Gründen nicht besuchen kann.

3.5 Sollte im Waldkindergarten eine Infektion nach §34 Infektionsschutzgesetz (siehe Anhang) auftreten, so können ungeimpfte Kinder für die Dauer der Infektion vom Besuch der Einrichtung durch die Kindergartenleitung ausgeschlossen werden.

4 Öffnungszeiten und Ferien

4.1 Der Waldkindergarten ist von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 13.30 Uhr geöffnet. Für Kinder in der Nachmittagsbetreuung gelten die erweiterten Betreuungszeitung gemäß Anlage „Nachmittagsbetreuung“.

4.2 An gesetzlichen Feiertagen sowie den Freitagen nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam (sog. Brückentage) bleibt der Waldkindergarten geschlossen.

4.3 Während der ersten drei Wochen der hessischen Sommerschulferienzeiten bleibt der Waldkindergarten geschlossen.

4.4 Am letzten Werktag vor Hl. Abend schließt der Waldkindergarten nach einem gemeinsamen Weihnachtsfest, dem „Baumschmücken für die Waldtiere“. Der Waldkindergarten öffnet wieder am Montag der zweiten Kalenderwoche im neuen Jahr. In dieser Zeit findet keine Betreuung statt.

4.5 Der Waldkindergarten behält sich vor, an drei Tagen im Jahr mit den Erzieher*innen pädagogische Tage zu gestalten. In dieser Zeit findet keine Betreuung statt.

4.6 Die Schließungszeiten werden rechtzeitig per E-Mail bekannt gegeben und stehen im Terminkalender auf der Internetseite: www.waldkindergarten-gelnhausen.de

5 Masernschutzimpfung

5.1 Die Waldkindergarten Gelnhausen gGmbH ist gemäß §20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet, bei allen Kindern den Masernschutz zu überprüfen.

5.2 Kinder ohne Masernschutz dürfen nicht in die Kita aufgenommen werden.

6 Abholung

6.1 Die Abholung der Kinder erfolgt zwischen 12.45 Uhr und 13.30 Uhr, bzw bis 15:00 Uhr bei Kindern mit längerer Betreuung. Die Abholung muss pünktlich erfolgen.

6.2 Bei ungünstiger Witterung oder der Durchführung von Exkursionen kann es zu veränderten Bring- und Abholzeiten und sowie der Treffpunkte kommen.

6.3 Die Betreuungs- und Aufsichtspflicht der Erzieher*innen beginnt in der Regel am Bauwagen und endet mit der mittäglichen Ankunft der jeweiligen Abholperson. In Ausnahmefällen (siehe 6.2) beginnt sie an dem vereinbarten neuen Treffpunkt.

7 Betreuung im Waldkindergarten

7.1 Die Betreuung des Kindes erfolgt in entsprechender Anwendung des im Anhang vorliegenden Konzepts des Waldkindergarten Gelnhausen.

7.2 Während des Besuches des Waldkindergartens und auf den im Zusammenhang mit dem Besuch des Waldkindergartens stehenden Wegen besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

7.3 Für das Kind ist besonders wichtig, dass die Eltern und die Erzieher*innen des Waldkindergartens vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es ist wünschenswert, dass die Eltern an den von der Leitung und den Erzieher*innen einberufenen Elternabenden teilnehmen und sich bei der Klärung allgemeiner organisatorischer Dinge an den gewählten Elternbeirat wenden, der die Eltern vertritt.

7.4 Für Einzelgespräche stehen die Erzieher*innen nach vorheriger Terminvereinbarung zur Verfügung.

8. Betreuungsausfall

8.1 Der Betreuungsort Wald bieten nicht nur besondere Chance, sondern auch Unwägbarkeiten. Nicht immer, besonders beim Auftreten gefährlicher Wetterlagen, kann die gefahrlose Betreuung im Wald garantiert werden. In Extremwettersituation weicht der Betrieb auf Betreuungsorte der Gemeinde aus. Die Möglichkeit der Nutzung kann aber nicht immer garantiert werden. Je nach Situation kann es hier zu eingeschränkter Betreuung, Notbetreuung oder Betreuungsausfall kommen.

8.2 Gerade der Winter birgt die Gefahr eines überhöhten Krankenstandes. Der Waldkindergarten ist bemüht, diesen durch das Personal der übrigen Einrichtungsteile zu kompensieren. Je nach Situation kann es hier zu eingeschränkter Betreuung, Notbetreuung oder Betreuungsausfall kommen.

8.3. Der Waldkindergarten ist bemüht, die Eltern im Falle einer Betreuungseinschränkung unmittelbar und rechtzeitig zu informieren.

8.4 Die Beitragszahlungen bleiben im Falle des Betreuungsausfall unberührt.

9 Leistungen der Eltern

9.1 Entsprechend der Art und Zielsetzung des Waldkindergarten Gelnhausen ist der engagierte Einsatz der Eltern erforderlich. Dies gilt für die stattfindenden Elternabende, sowie die Beteiligung an vielfältigen Aufgaben zum Unterhalt des Waldkindergartens (Spender gewinnen, Plakate aufhängen, Renovierungs- und Aufräumaktionen, Kuchen und Salate für Feste zubereiten, Flohmarkt u.v.m.)

9.2 In begründeten finanziellen Notfällen (z.B. langfristige Krankheitsvertretung) verpflichten sich die Eltern, eine Jahreszusatzzahlung von maximal einem Monatsbeitrag pro Familie zu übernehmen. Über die Zahlung dieses Betrages muss bei einem Elternabend gemeinsam beraten und abgestimmt werden.

10 Vertragsende, Kündigung

10.1 Der Betreuungsvertrag gilt für die gesamte Betreuungszeit bis zur Einschulung.
Er endet automatisch zum 31. Juli des letzten Kindergartenjahres. Eine Kündigung vor der Sommerpause ist nur in besonderen Fällen (z. B. Umzug) und unter Einhaltung der regulären drei monatigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigungsfrist gilt auch bei Ummeldungen.

10.2 Die Abmeldung eines Kindes ist nur in schriftlicher Form gültig, wobei eine Angabe von Gründen für unsere Arbeit hilfreich ist. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate und ist jederzeit von beiden Seiten möglich.

10.3 Das Kind kann vom weiteren Besuch des Waldkindergartens ausgeschlossen werden, wenn durch das Verhalten des Kindes oder der Eltern eine für den Betrieb des Waldkindergartens unzumutbare Belastung entsteht.

10.4 Eine fristlose Kündigung seitens des Trägers erfolgt, wenn die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet werden.

11 Fotografieren

11.1 Für den internen Bereich der Web-Site können Fotos der Kinder angefertigt werden. Diese sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich und dienen den Eltern zur Veranschaulichung der pädagogischen Arbeit im Waldkindergarten.

11.2 Bei offiziellen Veranstaltungen wie Jubiläen oder dem Tag der offenen Tür können von allen Teilnehmer*innen Bilder auf der offiziellen Homepage veröffentlicht werden.

11.3 Für alle weiteren Aufnahmen bedarf es einer Fotogenehmigung. Diese wird im Anhang beigefügt.

12 Datenschutzbestimmung

12.1 Die im Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

Für jede darüber hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzli cher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung der Betroffenen. Eine solche Einwilligung können Sie im folgenden Abschnitt freiwillig erteilen.

12.2 Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken

Sind Sie mit den folgenden Nutzungszwecken einverstanden, kreuzen Sie diese bitte entsprechend an. Wollen Sie keine Einwilligung erteilen, lassen Sie die Felder bitte frei.

❑ Ich willige ein, dass mir die Waldkindergarten Gelnhausen gGmbH per E-Mail Informationen zum Kindergartenbetrieb zusenden kann. Dies betrifft insbesonder Informationen zu Schliesstagen, Festen, Unwetterwarnungen ect.

❑ Ich willige ein, dass die Waldkindergarten Gelnhausen gGmbH auf ihrer Homepage im passwortgeschützen Bereich persönliche Daten zur Kommunikation zwischen den Eltern bereit stellen darf. Die Art der Daten wird im Anhang „Elternkommunikation“ geregelt.

Der Vertragspartner ist gemäß § 34 BDSG jederzeit berechtigt, gegenüber der Waldkindergarten Gelnhausen gGmbH um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäß § 35 BDSG können Sie jederzeit gegenüber der Waldkindergarten Gelnhausen gGmbH die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Ge brauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch oder per E-Mail an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

12.3 Vertragsende: Alle Datenträger (Akten, Computerdateien usw.), die die Waldkindergarten Gelnhausen gGmbH über das Kind anlegt, werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt.
Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.

Mit meiner/unserer Unterschrift erkenne ich/ erkennen wir die o.g. Vertragsbedingungen an.

Voraussetzung zur Umsetzung des Betreuungsvertrages ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Trägern. Grundlage hierzu ist das Pädagogische Konzept der Waldkindergarten Gelnhausen gGmbH. Dieses liegt in der jeweils aktuellen Version im Downloadbereich auf unserer Homepage bereit: www.waldkindergarten-gelnhausen.de

In der Anlage dieses Vertrages habe ich / haben wir folgende Dokumente erhalten:

- Anlage Notfallausweis ❑
- Anlage Fotogenehmigung ❑
- Anlage Nachweis Beratung über ausreichenden Impfschutz u. Masernschutz ❑
- Anlage SEPA-Lastschriftmandats zur vertraglichen Kindesbetreuung ❑
- Anlage Elternkommunikation ❑
- Anlage Merkblatt zur Informationspflicht ❑
- Anlage Merkblatt Infektionsschutz & Erklärung ❑

Seperat liegen zur Information auf unserer Homepge folgende Anlagen zum Download bereit:

- Anlage Pädagogisches Konzept (Download seperat über die Homepage)
- Anlage Waldkindergarten-ABC (Download seperat über die Homepage)

Diese habe ich / haben wir gelesen und zur Kenntnis genommen. Alle Anlagen werden von mir/uns als Vertragsbestandteile anerkannt.

_____ _____

(Datum, Unterschrift des 1. Sorgeberechtigten) (Datum, Unterschrift des 2. Sorgeberechtigten)

_____

(Datum, Unterschrift der Kita-Leitung)

VERTRAG

Notfallausweis

Wald-kindergarten Gelnhausen

Kind (Vorname Nachname): _____

Mutter (Vorname Nachname): _____

Vater (Vorname Nachname): _____

Geb. Datum: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

(Telefon Arbeit): _____

Mobiltelefon: _____

Kinderarzt: _____

Telefon Kinderarzt: _____

Hausarzt: _____

Telefon Hausarzt: _____

Krankenkasse: _____

Vers.Nr.: _____

Telefon KK: _____

Letzte Tetanusimpf.: _____

Allergien: _____

Überstandende Kinderkrankheiten: _____

_____

_____

Weitere Notfallnummern (Oma, Nachbar o.ä.):

_____

_____

Bes. Bemerkungen: _____

_____

Einwilligung Zahnarzt _____

Falls ich zur Abholung meines Kindes verhindert bin, kann mein Kind von folgenden Personen abgeholt/mitgenommen werden: (Name und Telefonnummer):

_____

_____

VERTRAG

Fotogenehmigung

Waldkindergarten Gelnhausen

Hiermit bestätige ich _____

dass mein/unser Kind _____

geboren am _____

das im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Waldkindergarten Gelnhausen gGmbH am Standort Gelnhausen Fotos und Daten meines/unseres Kindes ausschließlich kontextgebunden wie folgt verwendet werden dürfen. (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Interner Bereich der Internetpräsenz www.waldkindergarten-gelnhausen.de
Passwortgeschützter Zugang nur für Eltern und Erzieher
Fotos in der Gruppe: ❑ ja ❑ nein
Porträt-Fotos (Einzelfotos): ❑ ja ❑ nein

Öffentlicher Bereich der Internetpräsenz www.waldkindergarten-gelnhausen.de
Fotos in der Gruppe: ❑ ja ❑ nein
Porträt-Fotos (Einzelfotos): ❑ ja ❑ nein

Printmedien
Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Waldkindergarten Gelnhausen
Fotos in der Gruppe: ❑ ja ❑ nein
Porträt-Fotos (Einzelfotos): ❑ ja ❑ nein

Ausdrucke intern
Ausschließlich zur Verwendung innerhalb des Kindergartens sowie den persönlich Sammelordnern.
Fotos in der Gruppe: ❑ ja ❑ nein
Porträt-Fotos (Einzelfotos): ❑ ja ❑ nein

Eine Verwendung der fotografischen Aufnahmen für andere als die beschriebenen Zwecke ist unzulässig.
Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Ort, Datum _____

_____ (Unterschrift des 1. Sorgeberechtigten)

_____ (Unterschrift des 2. Sorgeberechtigten)

Impfbescheinigung gemäß § 2 Kindergesundheitsschutzgesetz Hessen (KiGesSchG HE)

zur Vorlage bei einer Kindergemeinschaftseinrichtung

Name, Vorname des Kindes **Geburtsdatum:**

Adresse:

Datum der voraussichtlichen Aufnahme in die Gemeinschaftseinrichtung: | | | | | | | | |

Es sind alle dem Alter entsprechenden öffentlich empfohlenen Impfungen zum o.g. Tag der Aufnahme erfolgt:

Ja ☐ Nein ☐

Zusätzlich sind weitere Impfungen erfolgt, wie z.B.: _____

Es liegen medizinische Gründe vor, weshalb derzeit eine vollständige Impfung nicht möglich ist:

Ja ☐ Nein ☐

Impfungen gegen folgende Krankheiten **fehlen** o. wurden **unvollständig** durchgeführt:

☐ Tetanus	☐ Keuchhusten	☐ Mumps	☐ Hepatitis B	☐ Rotavirus
☐ Diphterie	☐ Hib	☐ Röteln	☐ Pneumokokken	
☐ Kinderlähmung	☐ Masern	☐ Windpocken	☐ Meningokokken C	

Ort, Datum **Unterschrift Ärztin / Arzt** **Arztstempel**

Dokumentation über die Verweigerung von Impfungen

Ich wurde von meiner Ärztin/meinem Arzt im Hinblick auf einen vollständigen, altersgemäßen, ausreichenden Impfschutz beraten und darüber informiert, dass die öffentlich empfohlenen Impfungen gegen die oben erwähnten Krankheiten bei meinem Kind fehlen oder unvollständig sind.

Ich möchte **nicht**, dass diese Impfungen bei meinem Kind nachgeholt werden.
Meine Ärztin/mein Arzt hat mich über die Möglichkeit aufgeklärt, dass mein Kind deshalb nach §§28 (2) und 34 Infektionsschutzgesetz im Falle eines Krankheitsausbruchs vom Gesundheitsamt aus der Kindergemeinschaftseinrichtung ausgeschlossen werden kann.

Datum **Unterschrift der / des Personensorgeberechtigten**

……

Ärztliche Bescheinigung zum Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname des Kindes **Geburtsdatum:**

Adresse:

Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG ausreichender Masernschutz vorliegt:

☐ 2 Masernimpfungen* ☐ 1 Masernimpfung** ☐ Immunität gegen Masern***

Befreiung von einer Masern-Impfung:

☐ Es liegt eine dauerhafte medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

☐ Es liegt eine vorübergehende medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer zur Zeit nicht gegen Masern geimpft werden kann; eine erneute Impffähigkeit ist ab folgendem Datum zu prüfen: | | | | | | | | |

Ort, Datum **Unterschrift Ärztin / Arzt** **Arztstempel**

* ausreichend für Kinder nach vollendetem 2. Lebensjahr
** ausreichend für Kinder im 2. Lebensjahr
*** serologischer Labornachweis

VERTRAG

SEPA-Lastschriftmandat

Waldkindergarten Gelnhausen

Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats zur vertraglichen Kindesbetreuung

Gläubiger-Identifikationsnummer der Waldkindergarten Gelnhausen gGmbH: DE69WKG00001298139

Mandatsreferenz (wird von uns erstellt):

Ich ermächtige die Waldkindergarten Gelnhausen gGmbH, Zahlungen wiederkehrend von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Waldkindergarten Gelnhausen gGmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Bitte beachten Sie, dass der angegebenen KTO-Inhaber und dessen Mail-Adresse Grundlage der Rechnungstellung sowie der Steuerbescheinigung ist.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
Kreditinstitut:

Kreditinstitut: _____

Name des Konoinhabers: _____

E-Mail des Konoinhabers: _____
(für den Versand der Steuerbescheinigung)

IBAN: |_|_|_|_|_| |_|_|_|_|_| |_|_|_|_|_| |_|_|_|_|_| |_|_|_|_|_| |_|_|

BIC: |_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

VERTRAG

Anhang Elternkommunikation

Waldkindergarten Gelnhausen

Nachfolgendes Datenblatt dient zur Elternkommunikation über die Internetseite. Im passwortgeschützeten Bereich der Seite www.waldkindergarten-gelnhausen.de dürfen nachfolgend angekreuzten Daten verwendet werden:

Daten des 1. Erziehungsberechtigten:

Vorname _____ ❑

Name _____ ❑

Strasse _____ ❑

PLZ / Ort _____ ❑

Telefon _____ ❑

Mobil _____ ❑

E-Mail _____ ❑

Daten eines 2. Erziehungsberechtigten (optional):

Vorname _____ ❑

Name _____ ❑

Strasse _____ ❑

PLZ / Ort _____ ❑

Telefon _____ ❑

Mobil _____ ❑

E-Mail _____ ❑

Daten des Kindes:

Vorname _____ ❑

Name _____ ❑

Geb.-Tag _____ ❑

Geb.-Monat _____ ❑

Geb.-Jahr _____ ❑

Gelnhausen, den _____

_____
(Unterschrift des 1. Sorgeberechtigten)

_____
(Unterschrift des 2. Sorgeberechtigten)

INFO
Nachmittagsbetreuung

Waldkindergarten Gelnhausen

Der Waldkindergarten in Gelnhausen bietet eine begrenzte Anzahl an Betreuungssplätzen mit Nachmittagsverpflegung an. Diese Plätze werden nach Bedarf und Verfügbarkeit vergeben. Der Wunsch auf Nachmittagsbetreuung wird vor Ort mit der jeweiligen Leitung besprochen, ein Anmeldeformular wird an den Standorten vorgehalten.

Für Kinder die an der Nachmittagsbetreung teilnehmen, Mo-Do 13:30 bis 15:00 Uhr und Fr 13:30 bis 14:00 Uhr, fallen zusätzlich 80,- EURO Betreuungskosten an. Hinzu kommt eine Verpflegungspauschale von 89,- EURO. Die Teilnahme am Mittagessen ist für die Kinder in der Nachmittagsbetreuung verpflichtend. Bei der Berechnung des Tarifes sind alle regulären KiTa-Tage, Ferienzeiten und Wochenenden, Feiertage sowie Schließzeiten der KiTa berücksichtigt. Die Nichttinanspruchnahme entbindet nicht von der Zahlungspflicht, dies gilt auch grundsätzlich im Krankheitsfall.

Die Buchung der Mittagsbetreuung ist unbefristet und endet automatisch mit Vertragsende des Betreuungsvertrages. Für die Kündigung der Nachmittagsbetreuung gilt eine beiderseitige Frist von zwei Monaten.

Die Abrechnung der Mittagsbetreuung erfolgt im Voraus gemeinsam mit dem monatlichen Einzug der KiTa-Gebühren.

Der Vertrag zur Nachmittagsbetreuung kann nur in Absprache mit der Leitung vor Ort erfolgen.

Merkblatt zur Informationspflicht

gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen als Eltern einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer Daten und der Daten Ihrer Kinder in den Einrichtungen der Waldkindergarten Gelnhausen gGmbH geben:

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Berit Zeber (Gesellschafter-Geschäftsführer)
Waldkindergarten Gelnhausen gGmbH
Bleichstraße 28
63571 Gelnhausen

0176 | 43 41 81 92
berit@waldkindergarten-gelnhausen.de
www.waldkindergarten-gelnhausen.de

Bei Fragen, Beschwerden oder Anregungen in Bezug auf die Datenverarbeitung stehen Ihnen der Kitaträger und die Kitaleitung in Kooperation mit dem Datenschutzbeauftragten zur Verfügung Diesen erreichen Sie unter mirko@waldkindergarten-gelnhausen.de oder unter der Telefonummer 0176 |60 80 1850

2. Zu welchem Zweck werden Ihre Daten und die Ihres Kindes verarbeitet?

Die Daten werden zur Erfüllung unseres Bildungs- und Erziehungsauftrages nach dem Kindertagesstättengesetz und dem Sozialgesetzbuch verarbeitet. In Bezug auf die Eltern handelt es sich in erster Linie um Kontaktdaten; in Bezug auf die Kinder um Verwaltungsdaten und für die pädagogische Arbeit notwendige Daten. Hierzu gehören auch Bildungs- und Lerndokumentationen in Bezug auf Ihr Kind (Portfolio).

Im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit veröffentlichen wir zur Veranschaulichung unserer pädagogischen Arbeit auf unsere Homepage auch Fotos/Videos der Kinder. Sofern hierfür Ihre Einwilligung als Eltern erforderlich ist, wird diese schriftlich mit einem gesonderten Schreiben eingeholt.

3. An welche Stellen können Daten übermittelt werden?

a. Private und öffentliche Stellen

Unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen übermitteln wir die erforderlichen Daten beispielsweise an das Gesundheitsamt, das örtlich zuständige Jugendamt, das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung oder den Elternausschuss. Ein Datenaustausch mit der aufnehmenden Grundschule findet nur mit Ihrer Einwilligung statt. Gleiches gilt für den Datenaustausch mit Ärzten oder Therapeuten.

b. Auftragsverarbeitung – Drittland

Unsere Kita verwendet keine Cloud-Produkte.
Im Übrigen bestehen im Zusammenhang mit der

- Gehaltsabrechnungen
- Eltern- und Mitgliedsverwaltung
- dem Anfertigen von Fotografien/ Erstellen von Foto-Büchern

Auftragsverhältnisse mit privaten Unternehmen. Dabei ist ein Zugriff auf Daten durch das Unternehmen möglich.

4. Wie lange werden die Daten gespeichert?

Wir löschen die Daten von Kindern und Eltern grundsätzlich spätestens ein Jahr nach Verlassen der Kita. Das Portfolio Ihres Kindes wird Ihnen bei Verlassen der Kita ausgehändigt. Längere Aufbewahrungsfristen gelten dann, wenn dies beispielsweise für Abrechnungszwecke oder im Rahmen der Dokumentationspflicht (z.B. bei einem Kindergartenunfall) erforderlich ist.

5. Welche Datenschutzrechte haben Sie bzw. Ihr Kind?

Nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen bestimmte Datenschutzrechte zu. Im Einzelnen informieren wir über das Recht, Auskunft über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen und unrichtige Daten berichtigen oder vervollständigen zu lassen.

Auf Verlangen werden wir Ihnen eine Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen.

- das Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten, sofern die Notwendigkeit der Speicherung nach den oben angedeuteten Aufbewahrungsfristen nicht mehr besteht.
- das Recht, unter bestimmten Umständen, insbesondere wenn die Richtigkeit der Daten bestritten ist, die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu verlangen.
- das Recht, Widerspruch (soweit möglich) gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten einzulegen.

Bei Beschwerden aus dem Bereich des Datenschutzes können Sie sich an den Kitaträger und die Kitaleitung in Kooperation mit dem Datenschutzbeauftragten (der Kita bzw. des Trägers) sowie an den *Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheitals* als Aufsichtsbehörde wenden.

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Postfach 3163
65021 Wiesbaden

Web: https://datenschutz.hessen.de/ueber-uns/biografie-der-hessische-datenschutzbeauftragte
Telefon: +49 611 1408 - 0
Telefax: +49 611 1408 - 900

VERTRAG

Hygieneplan

Wald-kindergarten Gelnhausen

Hiermit bestätige ich _____,

dass ich das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz $34 (siehe Anhang) gelesen habe. Das Merkblatt selbst verbleibt bei den Eltern.

Gelnhausen, den _____

_____ _____

(Unterschrift des 1. Sorgeberechtigten) (Unterschrift des 2. Sorgeberechtigten)

MAIN-KINZIG-KREIS

Merkblatt Gesund in der Kindertagespflege

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)1

Quellennachweis: Vom Robert Koch-Institut herausgegeben.

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und in unsere Kindertagespflegestelle kommt, kann es andere Kinder und/oder die Kindertagespflegeperson anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind die Kindertagespflegestelle nicht besuchen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest, Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);

2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch HIB-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;

3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegen-stände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen beispielweise bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, Hautausschläge, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen.

Der Arzt wird Ihnen – bei entsprechenden Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die den Besuch unserer Kindertagespflegestelle nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.
Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits andere Kinder oder die Kindertagespflegeperson angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informiert werden

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie andere Kinder oder die Kindertagespflegeperson anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes eine Großtagespflegestelle besuchen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder ansteckenden Infektions-krankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbsterkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Großtagespflegestelle für ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus, Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben.

Wer Kontakt mit einem Masern-Erkrankten hatte und nicht geschützt ist, sollte möglichst innerhalb von 3 Tagen eine MMR-Impfung als sogenannte Riegelungs-Impfung erhalten. Damit kann der Ausbruch der Erkrankung unter Umständen noch verhindert oder der Verlauf abgeschwächt werden.

Kontaktpersonen von Masern-Erkrankten, die nicht vollständig geimpft sind oder die Erkrankung nicht durchgemacht haben, dürfen nach dem Infektionsschutzgesetz Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen.

Die Gemeinschaftseinrichtung darf nur dann besucht werden, wenn:

- im Impfausweis ein vollständiger Impfschutz dokumentiert ist
- die Riegelungs-Impfung innerhalb von 3 Tagen erfolgt ist
- eine durchgemachte Erkrankung durch Laboruntersuchungen bestätigt wurde

Falls der Impfschutz unzureichend ist, gilt ein 14-tägiges Besuchsverbot.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt nicht die Klärung von Einzelfragen mit der ZFK bzw. dem Gesundheitsamt
Siehe hierzu die Infoblätter auf unserer Homepage

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Arzt oder Ihr Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises unter 06051-85-11500